

4155 Grefrath / Viersen

Aktenausfertigung

lfd. Nr. 653-02/Gr 12/90

Baudenkmal    ortsfestes Bodendenkmal    bewegliches Denkmal    Denkmalbereich \*)

\*) Denkmalbereiche, die durch Satzung, Bebauungsplan oder ordnungsbehördliche Verordnung den Vorschriften des Denkmalschutzes unterliegen. Bei Denkmalbereichen kann anstelle der folgenden Angaben auf die Satzung, den Bebauungsplan oder die Verordnung Bezug genommen werden.

Kurzbezeichnung des Denkmals	<b>Grabenanlage Dorenburg</b>	
lagemäßige Bezeichnung des Denkmals (Koordinatenbezeichnung oder Straßennamen und Hausnummer oder Grundbuchbezeichnung)	<b>Grefrath 1, Gemarkung Grefrath, Flur 38, Flurstück 197</b>	
Darstellung der wesentlichen charakteristischen Merkmale des Denkmals	<p><b>1,2 km nördlich der Ortsmitte Grefrath liegt die Dorenburg. Sie besteht aus einer Grabenanlage mit etwa quadratischem Grundriß und einem Gebäude im Innenraum. Der 16 m bis 20 m breite Wassergraben umschließt eine Fläche von 37 m Länge und 32 m Breite.</b></p> <p><b>Bei der Dorenburg handelt es sich nach J. Deilmann um einen Rittersitz, der 1326 zuerst erwähnt wird, als Johann von Pleis damit belehnt war.</b></p>	
Tag der Eintragung	<b>23.11.1984</b>	Unterschrift
		<p><b>Gemeinde Grefrath</b>  <b>Der Gemeindedirektor</b>  <b>I.A.:</b> <i>[Signature]</i>  <b>Kleinbylen</b></p>

Untere Denkmalbehörde, Az. 653-02/Gr 12/90

Gemeindeverwaltung  
Bauamt  
4155 Grefrath 1

PLZ, Ort, Datum  
4155 Grefrath 1, den 23.11.1984

Auskunft erteilt: Herr Schetter    Zimmer Nr. 32    1011

Sprechstunden:  
montags 7.30 - 13.00 u. 14.00 - 17.30 Uhr  
donnerstags 7.30 - 13.00 Uhr

(Zeichen bei Zuschriften bitte angeben)

**Mitteilung über Eintragung eines Denkmals in die Denkmalliste**

XXXXXXXXXXXX  
im Auftrag vom

XXXXXXXXXXXX  
Sehr geehrte(r)

Gemäß § 3 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz vom 11. 3. 1980 (GV. NW. S. 226) in der z. Z. geltenden Fassung werden Sie darüber unterrichtet, daß das Denkmal, wie vorstehend beschrieben, in die Denkmalliste eingetragen worden ist. Das Denkmal unterliegt damit den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, um deren Beachtung gebeten wird. Insbesondere wird auf die §§ 7, 8, 9 und 10 des Denkmalschutzgesetzes (Textabdruck s. Rücks.) hingewiesen.

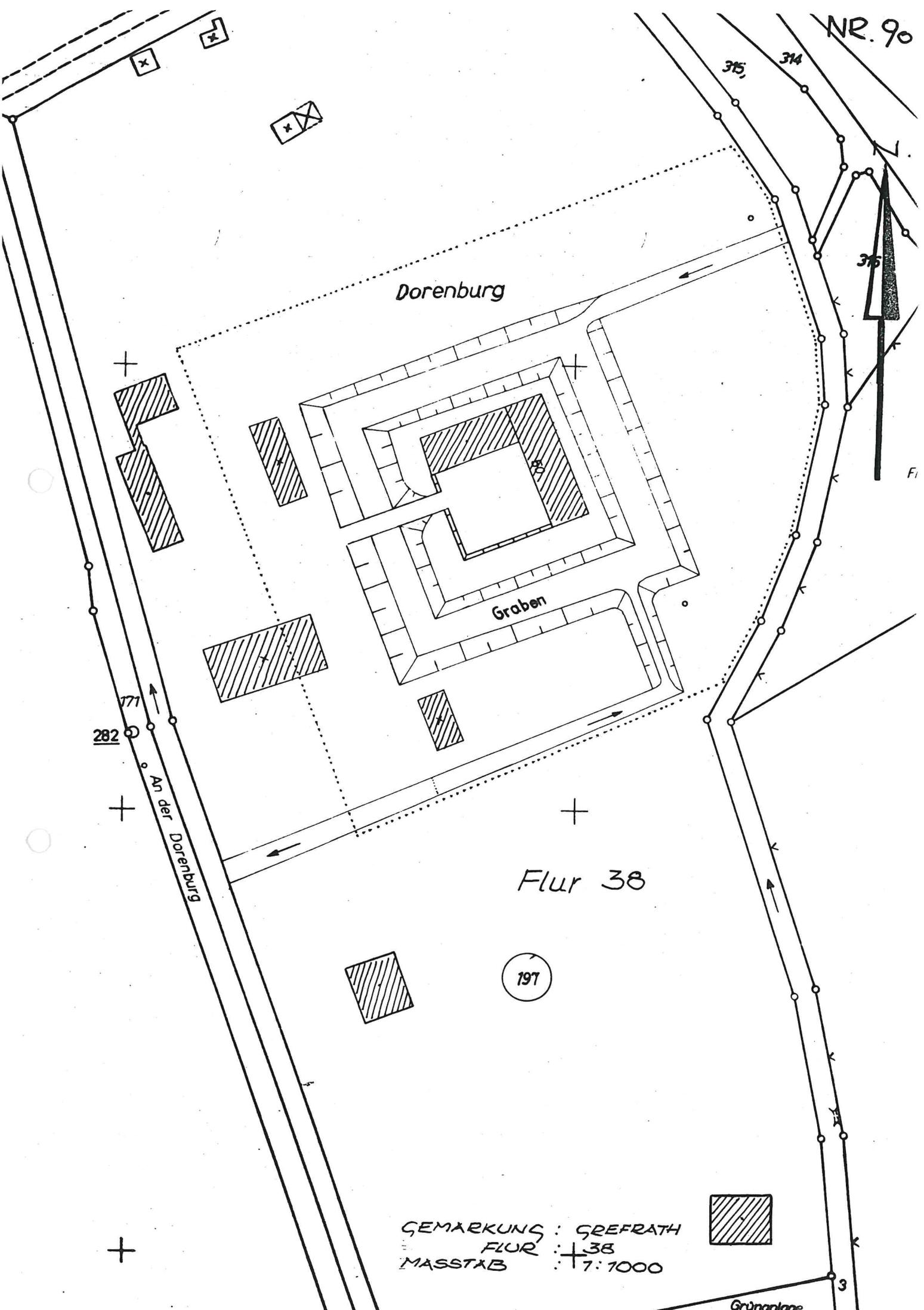
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Eintragung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der obengenannten Unteren Denkmalbehörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hochachtungsvoll  
Im Auftrag:

*[Signature]*  
Kleinbylen

1. 



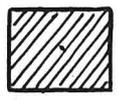
Dorenburg

Graben

Flur 38

An der Dorenburg

GEMÄRKUNG : GREFRATH  
 FLUR : 38  
 MASSTAB : 1:7000



Grünanlage

315

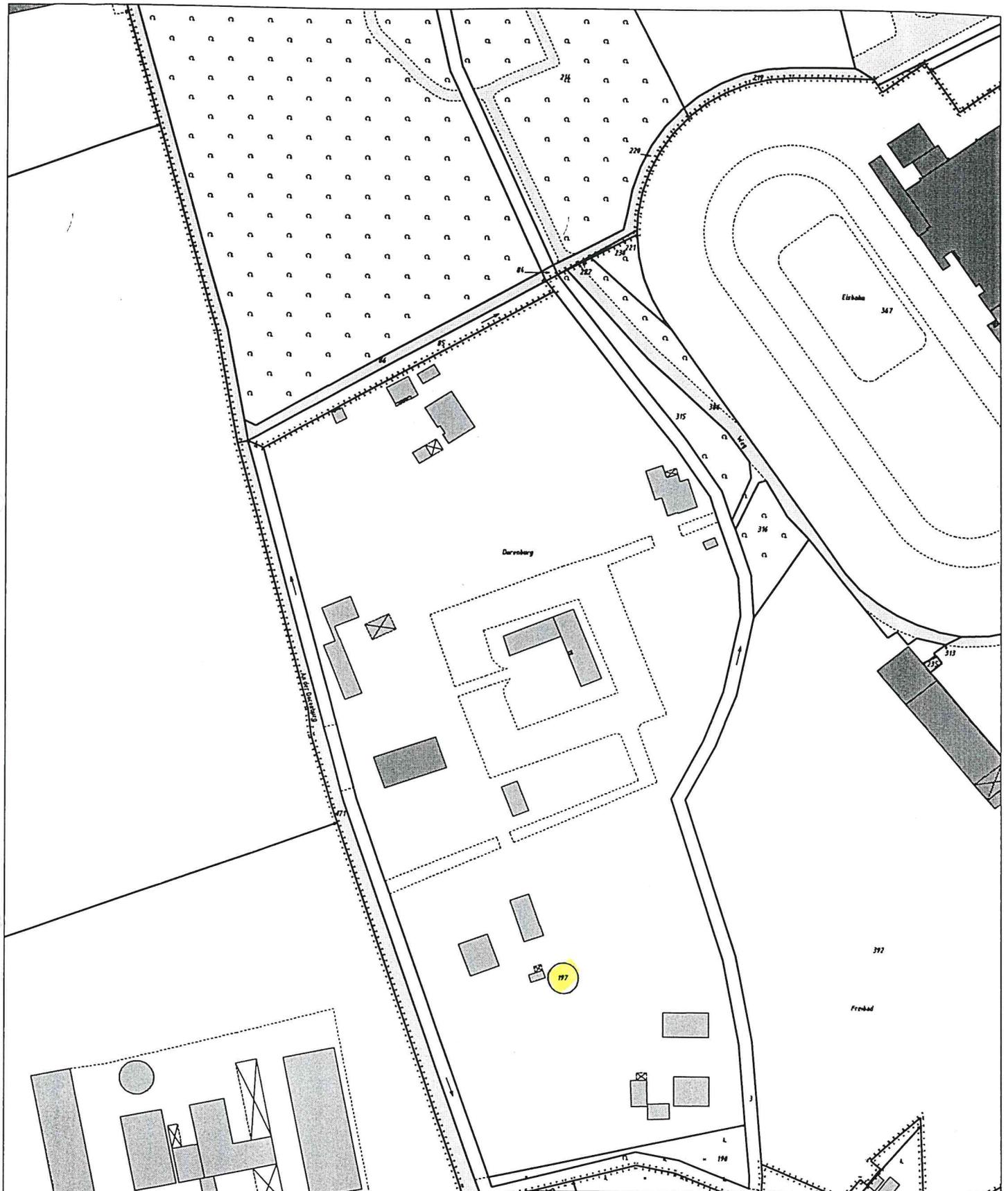
314

282

771

197

3



**Kreis Viersen**  
**Vermessungs- und Katasteramt**

Auszug aus dem Liegenschaftskataster  
 - Liegenschaftskarte -  
 Maßstab 1:2000 Datum 25.08.2000

Grefrath Flur 38  
 Gemarkung Grefrath

Der Auszug ist maschinell erzeugt, er ist ohne Unterschrift gültig.  
 Dieser Auszug ist gesetzlich geschützt (§3 Abs. 1 VermKatG NW).  
 Vervielfältigungen, Umarbeitungen, Veröffentlichungen oder die Weitergabe an Dritte sind  
 nur mit Zustimmung des Herausgebers, ausgenommen Vervielfältigungen und Umarbeitungen  
 zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen Gebrauch, zulässig. GR